

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 1/2012
Anja Fischer, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft, Freising

Jährliche Nährstoffbilanz im Internet berechnen

Bis spätestens 31. März 2012 muss auf landwirtschaftlichen Betrieben für Stickstoff und Phosphat wieder die Nährstoffbilanz für das abgelaufene Düngejahr (Wirtschaftsjahr 2010/2011 oder Kalenderjahr 2011) erstellt werden. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) stellt dazu im Internet unter www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz das kostenlose Programm ‚Nährstoffbilanz Bayern‘ zur Verfügung.

Die Düngeverordnung schreibt die jährliche Erstellung eines ‚Nährstoffvergleiches‘ vor. Diese Vergleiche/Bilanzen sind dann zu einem mehrjährigen Nährstoffvergleich, der für Stickstoff drei Jahre und für Phosphat sechs Jahre umfasst, fortzuschreiben. Die Aufzeichnungen der zurückliegenden Jahre müssen im Kontrollfall greifbar sein und werden im Rahmen der CC-Kontrollen auf den Betrieben geprüft. Es wird geahndet, wenn der Vergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt wird.

Im Internetangebot der LfL unter www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz wird ausführlich über die Nährstoffbilanz informiert. Dort ist auch das Programm ‚Nährstoffbilanz Bayern‘ zu finden, das kostenlos genutzt werden kann. Nach Eingabe der Betriebsnummer und der betriebsspezifischen PIN ist für jeden Landwirt ein geschützter Zugang zum Programm möglich. Um mühsame Eingaben zu ersparen, werden automatisch die benötigten Flächen- und Tierdaten des Mehrfachantrages eingespielt. Übertragungsfehler sind somit ausgeschlossen.

Wer muss eine Nährstoffbilanz berechnen?

Folgende Flächen sind von der Nährstoffbilanzierung ausgenommen:

1. aus der Produktion genommene Flächen ohne Düngung.
2. Flächen auf denen nur Zierpflanzen (inkl. Christbaumkulturen) angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen (inkl. Strauchobst), Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die nicht im Ertrag stehen.
3. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (Ausscheidungen der Weidetiere) von bis zu 100 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, wenn keine zusätzliche Stickstoff-Düngung erfolgt.

Eine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Nährstoffbilanzen besteht

- a) für Betriebe, die auf keinen Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff und auf keinen Schlag mehr als 30 kg Phosphat mit organischen oder mineralischen Düngern ausbringen
- b) für Betriebe, die abzüglich der oben (1.-3.) genannten Flächen **weniger als 10 ha** landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften
und höchstens bis zu 1 ha Gemüse (inkl. Spargel), Hopfen oder Erdbeeren anbauen
und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen (dazu zählen auch aufgenommene Wirtschaftsdünger).

Beispiel1:

Der Betrieb bewirtschaftet **12 ha LF**. 6ha Acker- und Grünlandflächen und dazu noch **6 ha Christbaumkulturen** → der Betrieb hat abzüglich der Flächenausnahme (siehe Punkt 2) weniger als 10ha zu bilanzierende Fläche und muss keine Nährstoffbilanz berechnen.

Beispiel2:

Der Betrieb bewirtschaftet **6ha LF**, hat jedoch Viehhaltung mit einer gesamten Nährstoffausscheidung der Tiere von **über 500 kg Stickstoff** → der Betrieb entspricht nicht allen Anforderungen für eine Befreiung (siehe *b*)) und muss eine Nährstoffbilanz berechnen.

Beispiel3:

Der Betrieb bewirtschaftet **6ha LF**, davon sind **2 ha Spargel** → der Betrieb baut mehr als 1 ha Sonderkulturen an; entspricht damit nicht den Kriterien einer Befreiung (siehe *b*)) und muss eine Nährstoffbilanz berechnen.

Beispiel4:

Ein ökologischer wirtschaftender Betrieb hat **35 ha LF**. Er bringt jedoch **auf keiner Fläche mehr als 50 kg Gesamtstickstoff und nicht mehr als 30 kg Phosphat** mit einer organischen oder mineralischen Düngung aus. Die Stickstoff-Bindung durch Leguminosen bleibt hier unberücksichtigt. → Der Betrieb entspricht den Anforderungen für eine Befreiung (*siehe a*) und muss keine Nährstoffbilanz berechnen.

Für den reibungslosen Ablauf einer eventuellen Betriebskontrolle ist allen landwirtschaftlichen Betrieben zu empfehlen, jährlich ihre Nährstoffbilanzierung mit dem frei verfügbaren und kostenlosen Internetprogramm der LfL zu berechnen.